Hygiene in der Schule mit Infektionsschutz

Festlegungen zur Weiterentwicklung des Rahmenhygieneplans GS "Lorenz Kellner"

Stand: 15.02.2023

Die COVID-19-Pandemie stellt unsere Gesellschaft und den Bereich Schule nach wie vor vor Herausforderungen. Zusätzlich spielt die Influenza eine große Rolle.

Die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Pandemie erlauben einen normalen Schulalltag, allerdings unter Einhaltung erhöhter Infektionsschutzmaßnahmen. Dabei werden weiterhin Hygienemaßnahmen ergriffen, um sowohl einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 als auch der Influenza vorzubeugen. Auf Grund ähnlicher Übertragungswege des Coronavirus SARS-CoV-2 und der Influenza, können viele Maßnahmen, die bisher explizit die Ausbreitung des Coronavirus verhindern sollten, ebenfalls der Influenza oder anderen respiratorischen Erkrankungen vorbeugen.

Empfehlungen für das 2. Halbjahr im Schuljahr 2022/2023 in Bezug auf Corona

1. Umgang mit Krankheitssymptomen

"Grundsätzlich gilt, wer krank ist, soll zu Hause bleiben. Dies gilt unabhängig davon, ob ein COVID-19-Verdacht besteht oder nicht"

- Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen <u>Fieber</u>, Husten, Halsschmerzen oder <u>Störung des Geruchs- und/oder</u> <u>Geschmackssinns</u> (einzeln oder in Kombination miteinander auftretend) sollten bis einem Tag nach Abklingen der Symptome nicht zur Schule kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilnehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären.
- Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal <u>ohne Fieber</u>, aber mit den Symptomen laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zur Schule kommen. Voraussetzung ist, dass das Allgemeinbefinden nicht weiter eingeschränkt ist und die Person grundsätzlich arbeits- bzw. unterrichtsfähig ist. Darüber hinaus sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten und sollte möglichst eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben getragen werden.

2. Umgang mit vulnerablen Personengruppen

 In Bezug auf vulnerable Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal, für das ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht, ist grundsätzlich durch die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen von einer Risikominimierung auszugehen.

3. Hinweise zu qualifizierten Gesichtsmasken

- Eine Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske besteht nur für positiv getestete Personen auf eine COVID-19-Infektion mittels Antigenschnelltest oder PCR-test.
- Schüler*innen und Personal können freiwillig eine Maske tragen.

4. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- In den Klassenräumen und im Sanitärbereich sind geeignete **Hinweise zur persönlichen Hygiene zu** platzieren.
- Wir achten auf die gründliche Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.
- In den Sanitärbereichen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher vorhanden. Der Hausmeister sorgt für das regelmäßige Auffüllen.
- Innenräume sollten mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden.
- In allen Räumen wird das CO2-Messgerät verwendet. Grundsätzlich ist eine durch das CO2-Messgerät angezeigte CO2-Konzentration bis zu 1.000 ml/m3 bzw. ppm akzeptabel. Kann die CO2-Konzentration im Mittelwert bei 1.000 ppm oder kleiner gehalten werden, gilt der Raum als ausreichend belüftet. In Zeiten eines hohen Infektionsgeschehens in Bezug auf Corona oder Influenza wird empfohlen, deutlich häufiger und intensiver zu lüften und die CO2-Konzentration von 1.000 ppm zu unterschreiten. Die CO2-Messgeräte sollten im Atemhöhenbereich im Klassenraum aufgestellt werden (weit entfernt von den Fenstern bzw. der Frischluftzufuhr).
- Regelmäßiges Stoß- bzw. Querlüften sind elementar, Kipplüften ist nicht ausreichend. Die Klassenräume werden mehrmals täglich mindestens alle 20 Minuten sowie in jeder Pause durchlüftet. (siehe Hinweise zum Lüften)
- Beim Lüften ist die Aufsichtspflicht zu beachten.

5. Erste Hilfe

- Es gilt für jede Person die Pflicht zur Hilfeleistung.
- Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen.
- Sofern es die jeweilige Situation erlaubt, sollten zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sowohl die hilfeleistende als auch die hilfebedürftige Person eine qualifizierte Gesichtsmaske tragen, die die ersthelfende Person auch für die hilfebedürftige Person – falls verfügbar – vorhält.
- Bei bedrohlichen Situationen, bei denen eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist bzw. erforderlich wird, haben lebensrettende Maßnahmen absoluten Vorrang. Falls es die jeweilige Situation zulässt, sollten Hygienemaßnahmen und das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske eingehalten werden.
- Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und – falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.